

GR_GERICHTE ZK2 2012 13 vom 23. September 2013

GR Gerichte, 2013-09-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_ZK2_2012_13

FR: GR_GERICHTE ZK2 2012 13 du 23 septembre 2013

IT: GR_GERICHTE ZK2 2012 13 del 23 settembre 2013

Regeste

Forderung aus Arbeitsvertrag | Berufung OR Arbeitsvertrag

Erwägungen

E. 1

Die Beklagte sei zu verpflichte, der Klägerin den Betrag von netto CHF 34'806.55 zuzüglich 5% Zins seit dem 1.5.2008 zu bezahlen.

E. 2

Die Beklagte sei zu verpflichten, der Klägerin ein Arbeitszeugnis mit folgendem oder ähnlichem Inhalt auszustellen: (...)

E. 3

X._____ wird verpflichtet, die Y._____ AG ausseramtlich mit Fr. 10'000.00 (inkl. Spesen, Interessenwertzuschlag und Mehrwertsteuer) zu entschädigen.

E. 4

(Rechtsmittelbelehrung.)

E. 5

Ziffer 2 des Dispositivs des Urteils vom 1. April 2010 sei aufzuheben und die Gerichtskosten von CHF 5'460.00 seien vollumfänglich der Berufungsbeklagten aufzuerlegen.

E. 6

Ziffer 3 des Dispositivs des Urteils vom 1. April 2010 sei aufzuheben und die Berufungsbeklagte sei zu verpflichten, die Berufungsklägerin für das erstinstanzliche Verfahren ausseramtlich mit CHF 17'955.05 (inklusive 7.6% MWSt), eventualiter nach Ermessen des Gerichts, zu entschädigen.

E. 7

In einem letzten Punkt ist über die Kosten des Berufungsverfahrens zu befinden. a) Für Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis dürfen den Parteien bis zu einem Streitwert von Fr. 30'000.-- keine Gerichtskosten auferlegt werden (Art. 114 lit. c ZPO). Der Streitwert bemisst sich nach der eingeklagten Forderung. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts ist unter der eingeklagten Forderung der vor erster Instanz gestellte Anspruch zu verstehen, das heisst, es ist auf den Streitwert im Zeitpunkt der Rechtshängigkeit abzustellen (Urteil des Bundesgerichts vom 25. Januar 2011, 4A_613/2010, E 8, das zwar noch zu Art. 343 Abs. 3 aOR ergangen ist. Da sich die Rechtslage mit dem neuen Recht jedoch nicht geändert hat, kann es vorliegend

herangezogen werden.). Die Rechtshängigkeit tritt unter anderem mit der Einreichung eines Schlichtungsbegehrens ein (Art. 62 Abs. 1 ZPO). Veränderungen im Laufe des erstinstanzlichen Verfahrens wie zum Beispiel die teilweise Anerkennung oder eine Herabsetzung der Forderung sind deshalb nicht zu berücksichtigen. Auch von den Rechtsmittelinstanzen ist das in Art. 114 lit. c ZPO vorgesehene besondere Verfahren nur dann einzuhalten, wenn die ursprünglich eingeklagte Forderung gemäss Klagebewilligung (unter der Bündneri-

Seite 21 — 22 schen ZPO: Leitschein) die Streitwertgrenze nicht übersteigt (vgl. PKG 1993 Nr. 5; BGE 115 II 30 E 5b; beide noch zum alten Recht ergangen). Vorliegend wurde anlässlich der Vermittlung eine Forderung von Fr. 34'806.55 zuzüglich Zins zu 5% seit dem 1. Mai 2008 geltend gemacht. Die Forderung überstieg damit die Grenze von Fr. 30'000.--, weshalb Art. 114 lit. c ZPO keine Anwendung finden kann. Die gesamten Kosten des Berufungsverfahrens sind folglich dem Ausgang des Verfahrens entsprechend zu verlegen. b) Es hat sich ergeben, dass die Berufung in allen Punkten abgewiesen werden muss. Bei diesem Ausgang des Berufungsverfahrens hat X._____ als unterliegende Partei die Prozesskosten des Berufungsverfahrens, bestehend aus den Gerichtskosten und der Parteientschädigung, zu tragen (vgl. Art. 106 Abs. 1 ZPO in Verbindung mit Art. 95 Abs. 1 ZPO). Gestützt auf Art. 9 der Verordnung über die Gerichtsgebühren in Zivilverfahren (VGZ; BR 320.210) wird die Gerichtsgebühr auf Fr. 6'000.-- festgesetzt. Bezüglich der ausseramtlichen Entschädigung stützt sich das urteilende Gericht in der Regel auf die Honorarnoten der beigezogenen Rechtsvertreter. Von den Honorarnoten ist unter anderem dann abzuweichen, wenn ein verlangter Interessenwertzuschlag sich als nicht üblich erweist (vgl. Art. 2 Abs. 2 HV). Üblich ist ein einmaliger Interessenwertzuschlag (Art. 3 Abs. 2 HV). Vorliegend ergibt sich aus dem Urteil der Vorinstanz mit aller Deutlichkeit, dass diese bei der Bemessung der ausseramtlichen Entschädigungen bereits einen Interessenwertzuschlag berücksichtigt hat. Es steht den Parteien daher nicht zu, im Berufungsverfahren erneut einen Interessenwertzuschlag geltend zu machen. Rechtsanwalt lic. iur. Patrick Benz hat eine Honorarnote eingereicht, aus welcher der Aufwand im Berufungsverfahren ersichtlich ist (act. D.8). Diese Honorarnote umfasst auch einen Interessenwertzuschlag in Höhe von Fr. 1'200.--. Wie bereits ausgeführt, kann im vorliegenden Berufungsverfahren nicht erneut ein Interessenwertzuschlag verlangt werden; er ist daher ersatzlos zu streichen. Damit bleibt ein Aufwand von Fr. 4'742.-- zuzüglich Mehrwertsteuer, insgesamt somit von Fr. 5'121.35. Angesichts der sich stellenden Sach- und Rechtsfragen sowie unter Berücksichtigung der eingereichten Rechtsschrift erscheint dieser Aufwand als angemessen. X._____ hat die Y._____ AG daher für das Berufungsverfahren ausseramtlich mit Fr. 5'121.35 (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu entschädigen.

Seite 22 — 22 III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.